

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE EBERSTALZELL

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 18. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 02 Verordnung: Hebesatzverordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Eberstalzell betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde **Eberstalzell** vom 10. Dezember 2025 sowie auf Grund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie der angeführten sonstigen Gesetze und Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung, die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen verordnet:

§ 1

Wassergebühren

(1) Die Wasserbezugsgebühr gem. § 4 Abs. 3 der Wassergebührenordnung 2005 idGF je Kubikmeter Wasserverbrauch für die ersten 120 Kubikmeter beträgt 0,95 Euro, ab dem 121. Kubikmeter beträgt die Gebühr für jeden weiteren Kubikmeter 1,50 Euro.

(2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr gem. § 5 Abs. 2 der Wassergebührenordnung 2005 idGF beträgt für alle angeschlossenen, aber unbebauten Grundstücke 0,30 Euro.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wassergebührenordnung 2005 vom 14.12.2005 idGF.

§ 2

Kanalgebühren

(1) Die Kanalbenützungsg Gebühr gem. § 4 Abs. 3 der Kanalgebührenordnung 2016 idGF je Kubikmeter Wasserverbrauch für die ersten 120 m³ beträgt 2,55 Euro ab dem 121 Kubikmeter beträgt die Gebühr für jeden weiteren Kubikmeter 3,75 Euro.

(2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung 2016 idGF beträgt für alle unbebauten Grundstücke 0,66 Euro je m² Fläche Grundstücksfläche (Baulandfläche).

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kanalgebührenordnung 2016 vom 22.09.2016 idGF.

§ 7

Abfallgebühren

(1) Die In den Abfallgebühren ist die Sammlung, Entsorgung und Verwertung der biogenen Abfälle mit Behältergrößen bis zu 10 l pro Haushalt und Woche enthalten.

A)	a)	je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 60 L Inhalt	€	3,60
	b)	je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 90 L Inhalt	€	5,40
	c)	je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 120 L Inhalt	€	7,20
	d)	je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 240 L Inhalt	€	14,40
	e)	je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 770 L Inhalt	€	46,20
	f)	je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 1100 L Inhalt	€	66,00

B) Zusätzlich zu den in lit. A) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten; diese beträgt:

a)	je gehaltenem Abfallbehälter 60 L Inhalt	€	96,00
b)	je gehaltenem Abfallbehälter 90 L Inhalt	€	144,00
c)	je gehaltenem Abfallbehälter 120 L Inhalt	€	192,60
d)	je gehaltenem Abfallbehälter 240 L Inhalt	€	384,00
e)	je gehaltenem Abfallbehälter 770 L Inhalt	€	1.232,00
f)	je gehaltenem Abfallbehälter 1100 L Inhalt	€	1.760,00

C) Die Gebühr für einen Abfallsack mit 60 L Inhalt beträgt € 3,60. Für die Sammlung der biogenen Haushaltsabfälle wird von der Gemeinde kostenlos ein Bioküberl sowie jährlich 52 Stück Maisstärkesäcke kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei zusätzlichem Bedarf werden je 26 Maisstärkesäcke (1 Rolle) mit € 4,40 in Rechnung gestellt.

D) Eigenkompostierer ohne Biotonne (Verpflichtungserklärung) wird eine Vergütung in Höhe von € 15,00 pro Jahr gewährt, welche bei der Vorschreibung in Abzug gebracht wird.

(2) Die Gebühr für die Sammlung, Entsorgung und Verwertung der biogenen Abfälle einer zusätzlichen 46 L Biotonne beträgt € 2,50 pro Entleerung, somit bei 52 Sammlungen, € 130,00 jährlich.

(3) Für jene Haushalte, die die Bioabfallabfuhr in Anspruch nehmen, werden 10 Grünschnitt-Beistellsäcke kostenlos zur Verfügung gestellt. Für jeden weiteren Beistellsack beträgt die Gebühr € 1,80.

(4) Haushaltsübliche Mengen von bis zu 4 m³ Strauch- und/oder Grünschnitt können pro Anlieferung kostenlos zum Kompostierer verbracht werden. Darüberhinausgehende Mengen sind direkt mit dem Kompostierer nach den Richtpreisen der ARGE Kompost abzurechnen.

(5) Die Grundgebühr pro bebauter Liegenschaft, auf denen kein Abfallbehälter gehalten wird, beträgt € 96,00

Die Abfallgebühren pro Jahr und Gefäßtype stellen sich wie folgt dar:

Gefäß	Abfuhr tage	Preis/ Abfuhr	ZS	Grundgebühr p.a.	Gesamt p.a.
60 l	13	3,60 €	46,80 €	96,00 €	142,80 €
90 l	13	5,40 €	70,20 €	144,00 €	214,20 €
120 l	13	7,20 €	93,60 €	192,00 €	285,60 €
240 l	13	14,40 €	187,20 €	384,00 €	571,20 €
770 l	13	46,20 €	600,60 €	1.232,00 €	1.832,60 €
1100 l	13	66,00 €	858,00 €	1.760,00 €	2.618,00 €

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abfallgebührenordnung 2010 vom 15.10.2010 idgF.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft

Der Bürgermeister:

Günther See